

# **GR\_GERICHTE S 2013 34 vom 3. September 2013**

GR Gerichte, 2013-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2013 34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2013_34)

FR: GR\_GERICHTE S 2013 34 du 3 septembre 2013

IT: GR\_GERICHTE S 2013 34 del 3 settembre 2013

## **Regeste**

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 6**

November 2012 geschilderte Beispiel, wo der Versicherte mit einem

- 18 - Personenwagen auf der Überholspur der Autobahn fuhr und bei einer Geschwindigkeit von etwa 130 km/h plötzlich ins Schleudern geriet, die Normalspur und den Pannestreifen überquerte und mit der Böschung kollidierte, wobei sich das Fahrzeug überschlug und auf die Überholspur zurückgeschleudert wurde, wo es auf den Rädern stehend zum Stillstand kam. Während der Versicherte das Fahrzeug nicht mehr eigenhändig verlassen konnte, wurde der Beifahrer beim Überschlagen aus dem Dachfenster auf die Böschung geschleudert. Dieser vom Beschwerdeführer als Beispielfall herangezogene Unfall lässt sich jedoch mit dem in vorliegendem Verfahren zu beurteilenden Unfallereignis vom

### **E. 11**

August 2011 erlittenen Unfall kein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Dementsprechend hat die Beschwerdegegnerin die

- 27 - Versicherungsleistungen zu Recht per 24. September 2012 eingestellt. Nicht zu beanstanden ist auch, dass die Beschwerdegegnerin sowohl bezüglich der organischen als auch der psychischen Unfallfolgen einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Integritätsentschädigung verneint hat. Somit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Gerichtskosten werden keine erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungsstreitigkeiten gemäss Art. 61 lit. a ATSG grundsätzlich kostenlos ist. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Beschwerdegegnerin nicht zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.